jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/26 89/13/0265

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1990

Index

13/03 Sonstige Angelegenheiten der Staatsvertragsdurchführung
Sonstige Kriegsfolgen
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §825;
Erfassung bestimmter Vermögenswerte 1976 §13 Abs1;
Erfassung bestimmter Vermögenswerte 1976 §14 Z1;
Erfassung bestimmter Vermögenswerte 1976 §20 Abs1;
KStG 1966 §1 Abs1 Z5;
KStG 1966 §4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/13/0094 Besprechung in: ÖStZB 1991, 188;

Rechtssatz

Wenn an einem Teil eines Zweckvermögens gem § 1 Abs 1 Z 5 KStG 1966 (und zwar inländischen Vermögens einer nationalisierten ausländischen AG), dessen Gemeinschafter vorerst unbekannt waren, der Bund gem § 14 Z 1 des Bundesgesetzes vom 13.12.1976; mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, 1976/713, originär Eigentum erwirbt, verbietet sich eine Zurechnung von auf diesen Teil des Vermögens entfallenden Einkommensteilen an den (bekannt gewordenen) Gemeinschafter des übrigen Teiles für die Zeit vor der Rechtskraft des Beschlusses des Handelsgerichtes über die Eigentümerschaft an dem Vermögen, auch wenn der Bund seinen Anteil im Wege einer Vereinbarung gem § 20 des Bundesgesetzes vom 13.12.1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, 1976/713, an den erwähnten Gemeinschafter abtritt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130265.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at